

Gleich gut, aber günstiger

Wenn Sie ein Rezept vom Arzt bekommen, erwarten Sie zu Recht ein wirksames Medikament. Das ist aber nicht immer das teuerste. Denn oft gibt es günstigere Alternativen mit identischer oder vergleichbarer Wirkung. Hier kommt die sogenannte Festbetragsregelung ins Spiel: Sie sorgt dafür, dass die Kosten für viele Arzneimittel auf ein sinnvolles Maß begrenzt werden, ohne dass Sie auf Qualität verzichten müssen.

Die Festbetragsregelung ist eine gesetzliche Vorgabe, die von der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) und der Beihilfe (auch in den Beihilfetarifen der PKV) eingeführt wurde. Auch wir haben diese Regelung in unsere Satzung aufgenommen – zum Schutz unserer Versicherten vor überteuerten Medikamenten.

Was bedeutet „Festbetrag“?

Für viele Wirkstoffe gibt es sogenannte Generika – also Nachahmerpräparate, die dem Original in Wirkung und Qualität entsprechen, aber oft deutlich günstiger sind. Für solche Gruppen von Medikamenten wird ein einheitlicher Höchstbetrag festgelegt, den die Krankenkasse übernimmt: der Festbetrag.

Der Betrag wird nicht einfach am günstigsten Medikament festgemacht, sondern mithilfe einer fairen Berechnungsformel durch den GKV-Spitzenverband ermittelt. Die Gruppen, für die ein Festbetrag gilt, bestimmt der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA). Eine aktualisierte Liste mit allen Festbetragspräparaten erscheint alle 14 Tage.

Selbstbehalt

Nach den Regelungen des Gesetzgebers erstatten wir Ihre Kosten ausschließlich bis zur Höhe des Festbetrags. Übersteigt der Verkaufspreis den Festbetrag, verbleibt Ihnen die Differenz als Selbstbehalt. Wir empfehlen Ihnen deshalb: Informieren Sie sich vorab über die zur Zeit geltenden Festbeträge – mit der Recherche-Datenbank unter www.bfarm.de.

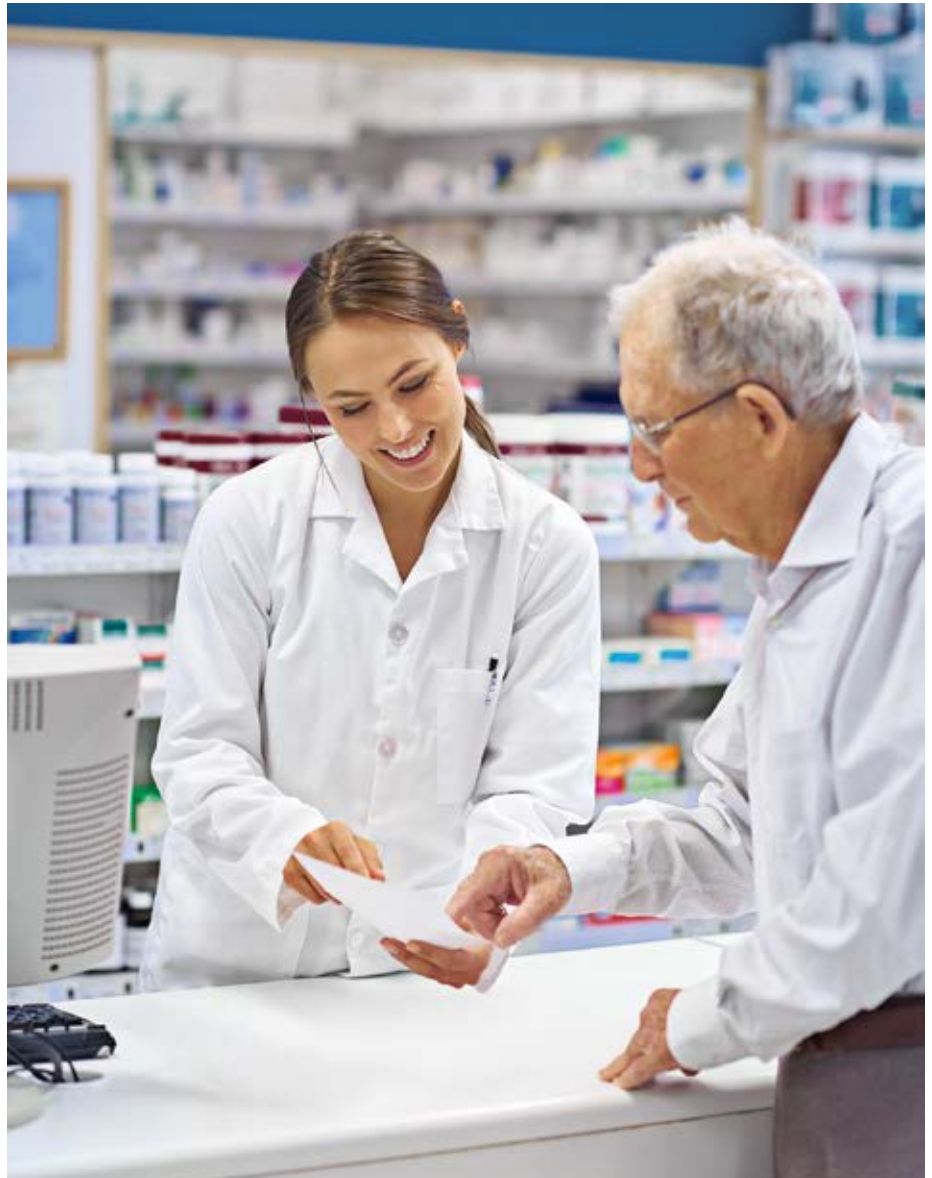


Foto: © ArcursForPI/peopleimages – stock.adobe.com

Was bedeutet das für Sie in der Praxis?

- Fragen Sie in der Apotheke nach einem Medikament, das im Festbetrag liegt.
- Wenn Ihr verordnetes Medikament teurer ist, lohnt sich die Nachfrage nach einem Generikum mit dem gleichen Wirkstoff.
- Auch Ihr Arzt oder Ihre Ärztin informiert Sie im Rahmen der Beratungspflicht über mögliche Alternativen – fragen Sie dort gezielt nach.

So helfen Sie mit, die Beiträge stabil zu halten, und schonen gleichzeitig Ihr eigenes Haushaltsbudget.



Gibt es Ausnahmen?

Ja – und das ist wichtig: Falls alle verfügbaren Alternativen bei Ihnen zu Nebenwirkungen führen oder eine weitere Umstellung unzumutbar wäre, kann eine Kostenübernahme auch oberhalb des Festbetrags möglich sein. Dazu benötigen wir eine ärztliche Bescheinigung, die wir in unserem System hinterlegen und künftig automatisch bei der Erstattung berücksichtigen.

Gemeinsam besser versorgt

Die Festbetragsregelung sorgt dafür, dass Qualität bezahlbar bleibt. Sie erhalten weiterhin Ihre medizinisch notwendige Versorgung – nur eben ohne unnötig hohe Kosten für Sie und uns.

Haben Sie Fragen zu Arzneimitteln? Dann steht Ihnen unser Gesundheitstelefon gerne zur Verfügung. Alle Informationen dazu finden Sie unter www.pbeakk.de. Dort finden Sie auch einen Link zur aktuellen Liste beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM).

Haben Sie Fragen zur Festbetragsregelung? Dann hilft Ihnen unsere Kundenberatung weiter. Wie Sie unsere Kundenberatung erreichen, erfahren Sie auf Seite 28. ■

